

Nachrichten vom Landtage.

Drei und funfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 31. Mai 1833.

(Beschluss.)

Unter den zuerst aufgestellten Forderungen war einer Summe von 91,630 Thlr. — = — = gedacht, welche wegen Verpflegung der Königl. Preussischen Truppen im Königreiche Sachsen, vermöge Convention vom 21. Juni 1830. von der Königl. Preussischen Regierung der Peräquations-Anstalt zugestanden worden, und zwar

80,000 Thlr. — = — = auf die Zeit von 1805 und 1806 bis zum 5. Juni 1815, und

11,630 = — = — = für spätere Truppenverpflegung vom 5. Juni 1815 an.

Die Preussische Regierung hatte davon, auf den Grund der Convention vom 22. Januar 1831 zu Befriedigung der beim sogenannten Weidaischen Creditwesen beteiligten Stiftungen die Summe von —

20,000 Thlr. — = — = innebehalten, und die übrigen

71,630 = — = — = welche sich durch Coursverlust bis auf 69,543 Thlr. 17 gr. — = vermindert,

waren, in Gemätheit der ständischen Schrift vom 22. April 1831 zu dem außerordentlichen Aufwande für Ausrüstung des Bundescontingents und Approvisionirung der Bundesfestungen, Mainz und Luxemburg, vorschussweise verwendet worden, und es entstand nun die Frage, ob diese Angelegenheit auf sich beruhen, als völlig beendigt anzusehen, und das von der Preussischen Regierung gewährte Aversionalquantum mit den immittelst davon gewonnenen, auf 1,209 Thlr. 16 gr. — = berechneten Zinsen der Peräquationskasse zu überlassen, und nach deren Auflösung zur Haupt-Staatskasse zu ziehen sei.

Die Deputation hatte sich darüber in ihrem Berichte folgendergestalt vernehmen lassen:

Die für die Verpflegung der Preussischen Truppen in Sachsen von jener Regierung zugestandene Vergütung der 80,000 Thlr. — = — = hat nicht der Peräquationskasse, sondern den Sächsischen Unterthanen, welche die Last der Verpflegung getragen, zugehört. — Obschon über die für die Weidaischen Concurss-Gläubiger zurückbehaltenen 20,000 Thlr. — = — = bereits am 22. Januar 1831 zwischen den Sächsischen und Preussischen Commissarien eine Convention abgeschlossen worden, so hatten dennoch die Stände in der Schrift vom 22. April desselben Jahres darauf angetragen, daß, nach Regulirung dieser Angelegenheit mit Preußen, diese Gelder an das Steuerararium gezahlt werden möchten. — Zwar hatten eben diese Stände in der nur erwähnten Schrift die von der Preussischen Regierung accordirten 60,000 Thlr. — = — = Vergütungsgelder, nebst den der Peräquationsanstalt zugehörigen 11,630 Thlr. zur Deckung der Ausrüstungskosten für das

Bundesheer u. Sächsischen Antheils, jedoch nur Vorschussweise, bewilligt, dennoch aber dadurch, ob sie schon angeführt, daß die Vertheilung dieser Gelder an die Betheiligten, wegen immittelst eingetretener Besitzveränderung und der dadurch unmöglich gewordenen Ausmittlung der Gläubiger, unausführbar geschienen, die Rechte und Ansprüche dieser Personen weder abgesprochen, noch absprechen können. — Demn zugegeben, daß bei einzelnen Interessenten eine Besitzveränderung eingetreten, so hatte es doch die Peräquationsbehörde niemals mit einzelnen Interessenten, sondern mit ganzen Communen zu thun und die ausgefallenen Vergütigungen nicht auf Einzelne, sondern auf die Communen, welche schwerlich verfehlt haben werden, ihre Liquida zur gehörigen Zeit und gehörigen Orts anzumelden, zu vertheilen gehabt, und im vorliegenden Falle um so mehr repartiren sollen, da nur ein Theil Sachsens, nicht aber das Ganze, mit der Einquartierung betroffen worden ist, mithin die beteiligten Communen, die sich unter einander auf eine ihnen convenable Art schon ausgeglichen haben würden, über die unterbliebene Vertheilung besagter Vergütungen allerdings sich für beschweret halten konnten. — Auf der andern Seite ist zu erwägen, daß nach einem Zeitraume von 20 Jahren die Spuren dieser, wenn auch ungleich vertheilten, Lasten verwischt und durch andere Beschwerden, womit die damals freigebliebenen Drtschaften, während der Kriegsjahre, gelitten, im Laufe der Zeit sich ausgeglichen haben werden. — Man darf nicht außer Acht lassen, daß die Wiederaufnahme dieses veralteten Gegenstandes Ansprüche erneuern und Hoffnungen rege machen könnte, deren Täuschung mancherlei Unzufriedenheit und Mißvergnügen zur Folge haben würde. — Hauptsächlich muß in Betracht gezogen werden, daß ein Versuch zur Ausgleichung solcher Anforderungen neue Geldbeiträge voraussetzt, deren Aufbringung unter der gegenwärtigen Gestaltung der Umstände, wo der Unterthan mit Recht Erleichterung seiner Lasten erwartet, dem Beitragspflichtigen um so weniger anzusehen sein möchte, je offener die möglichen Vortheile durch die damit verbundenen Schwierigkeiten und Kostenaufwände überwogen werden würden. — Hierzu kommt, daß in der unterm 2. November 1819 ergangenen Bekanntmachung,

Gesetzsammlung de 20. 1819. S. 225.

alle bis zum 5. Juni 1815 stattgehabten Peräquationsansprüche, in soweit dieses Gesetz auf die ältere Peräquationsanstalt Anwendung gehabt hat, für niedergeschlagen erklärt worden sind. — Auch nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind die im Jahre 1831 versammelt gewesenen Stände wohl befugt gewesen, über die von Preußen für die Verpflegung bis zum 5. Juni 1815 bewilligte Aversionalsumme der 60,000 Thaler — = — = sowohl, als der später verglichenen Summe der 11,630 Thaler zu disponiren. — Die Deputation gewinnt daher die Ueberzeugung, daß die Kammer, wenn sie resolvirt, die von den vorigen Ständen, wegen der von Preußen baar gezahlten 71,630 Thaler — = — = Preuß. Cour. vorschussweise gegebene Bestimmung als nunmehr definitiv beschlossen zu erklären, völlig gerechtfertigt sein dürfte.

Daß diese Angelegenheit als beendigt anzusehen, darüber schien kein Zweifel obzuwalten, es wurde deshalb von keiner Seite weiter etwas erwähnt.